

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2102/89 DER KOMMISSION**

vom 13. Juli 1989

**zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der portugiesischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates <sup>(3)</sup> wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

Die portugiesische Interventionsstelle hat in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG bestimmte Mengen Olivenöl in ihrem Besitz.

Die Bedingungen für den Verkauf durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und zur Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/85 <sup>(5)</sup>, festgelegt. Für den Verkauf eines Teils des betreffenden Öls ist die Lage des Olivenölmarkts gerade günstig.

Für die heutige Lage des Marktes für natives Olivenöl ist kennzeichnend, daß zur Deckung der Nachfrage sehr geringe Mengen zur Verfügung stehen. Damit zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs einer möglichst großen Zahl von Marktbeteiligten eine Mindestversorgung gewährleistet ist, sollte jeder Marktbeteiligte Angebote nur für eine Höchstmenge einreichen können. Zur Verhinderung einer etwaigen falschen Anwendung dieser Bestimmung und somit von Hamsterkäufen bei den Mengen, die von einer beschränkten Zahl von Marktbeteiligten zum Verkauf angeboten werden, sollten an dieser Ausschreibung nur die anerkannten Marktbeteiligten teilnehmen können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die portugiesische Interventionsstelle „Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola“, nachstehend „INGA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung, um auf dem Markt der Gemeinschaft nachstehende Mengen Olivenöl zu verkaufen : 1 300 Tonnen natives Olivenöl.

*Artikel 2*

Die Ausschreibung wird am 14. Juli 1989 veröffentlicht. Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der INGA an ihrem Sitz in der Rua Padre António Vieira, n° 1, Lisboa, Portugal, bekanntgegeben.

Eine Durchsicht der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

*Artikel 3*

Die Angebote müssen bei der INGA an ihrem Sitz in der Rua Padre António Vieira, n° 1, Lisboa, Portugal, bis spätestens am 21. Juli 1989, 14.00 Uhr (Ortszeit), eingehen.

Ein Angebot ist nur zulässig, wenn dieses von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht wird, die im Sektor Olivenöl eine Tätigkeit ausübt und am 31. Dezember 1988 in einem Mitgliedstaat in ein öffentliches Register eingetragen ist.

Außerdem darf sich das Angebot des Bieters auf höchstens 150 Tonnen erstrecken.

*Artikel 4*

Die INGA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf der Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angebotene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

*Artikel 5*

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises je 100 kg Öl erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am zehnten Arbeitstag nach Ablauf der für die Angebotseinreichung jeweils festgesetzten Frist. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.

*Artikel 6*

Das Olivenöl wird von der INGA spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Mitteilung der Entscheidung gemäß Artikel 6 verkauft. INGA übermittelt den Lagern das Verzeichnis der nicht zugeteilten Parteien.

*Artikel 7*

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions beträgt 3 340 Esc je 100 kg.

*Artikel 8*

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 430,0 Esc je 100 kg.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---